

Rybniker

Kreis-



Blatt.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich, am Sonnabend. Der Pränumerationspreis beträgt 3 M. für das ganze Jahr.
An Insertions-Gebühren werden für die gespaltene Korpus-Zeile oder deren Raum 15 Pfg. berechnet.
Es wird ersucht, Inserate bis spätestens Donnerstag mittag an die Redaktion des Blattes zu senden.

Stück 18.

Rybnik, den 2. Mai

1914.

Remonteauf für 1914.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

- Am 15. Mai 8^o B. in Oppeln,
- " 16. " 8^o B. " Kosel O.S.,
- " 18. " 8^o B. " Gleiwitz,
- " 19. " 9^o B. " Pleß (Hof der Domäne Schädlig),
- " 20. " 11^o B. " Lublitz,
- " 22. " 8^o B. " Zembowitz, Kreis Rosenberg O.S.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Volljährige Zugpferde für Maschinengewehrkompanien werden nicht gekauft.

4. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopheugste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starken, einfach gebrochenen Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 24. Februar 1914. Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. gez. Haack.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 2 der Polizeiverordnung über die Regelung der Gesindeverhältnisse vom 8. August 1887 (veröffentlicht im Regierungs-Amtsblatt Breslau Seite 264/5, Biegnitz Seite 245/6, Oppeln Seite 232) erhält folgende Fassung:

§ 2.

Bei jedem Dienstantritt ist das Gesindebuch der Herrschaft zur Einsichtnahme und innerhalb